Das westpreußische Handwerk

„Das westpreußische Handwerk“ erscheint wöchentlich einmal Bezugspreis vierteljährlich 1,00 M., mit Bestellgeld 1,12 M. Bestellungen nehmen alle Postanstalten und Briefträger entgegen.



Im Anzeigenteil kostet die viergespaltene Petitzeile 20 Pf., bei Bekanntmachungen von Innungen, Genossenschaften 10 Pf. Aufträge nimmt die Buchdruckerei Robert Geisel entgegen.

Amtliches Organ der Handwerkskammer zu Graudenz
für den Regierungsbezirk Marienwerder.

Nr. 20. Graudenz, Sonnabend, den 12. August 1916

Inhaltsverzeichnis.

Des Kaisers Dank an das werktätige deutsche Volk.

WTB Berlin, 1. August. (Amtlich). Das Armeeverordnungsblatt veröffentlicht nachstehenden Allerhöchsten Dankerlaß:

Ueber der unauslöschlichen Dankespflicht gegen unsere todesmutigen Kämpfer draußen werde Ich und wird ganz Deutschland niemals derer vergessen, die in der Heimat in treuer Pflichterfüllung rastlos tätig waren und tätig sind, alle Streitmittel in vorbildlicher Vollkommenheit zu schaffen, die Heer und Marine zur Erfüllung ihrer gewaltigen Aufgaben Tag für Tag gebrauchen.

Ich beauftrage Sie, Meinen und des Vaterlandes besonderen Dank allen denen auszusprechen, die in nimmer ruhender Geistesarbeit oder an der Werkbank, am Schmiedefeuer oder im tiefen Schacht ihr bestes hergaben, um unsere Rüstung stahlhart und undurchdringlich zu erhalten. Gleicher Dank gebührt auch den tapferen Frauen, die, dem Gebot der Stunde gehorchend, zu ihren in dieser Zeit wahrlich nicht leichten Frauenpflichten gern auch die harte Mannesarbeit auf sich genommen haben.

Sie alle dürfen mit Recht das stolze Bewußtsein in sich tragen, an ihrem Teil mitgewirkt zu haben, wenn die Anschläge der Feinde vereitelt wurden und der Sieg auf unserer Seite war.

Daß diese Männer und Frauen fortfahren werden, in der Zeit schwersten Ringens mit dem bisher bezeugten Opfermut und mit treuester Hingabe dem Vaterlande bis zum siegreichen Ende zu dienen, dessen bin ich gewiß.

Großes Hauptqartier, den 1. August 1916.

Wilhelm.

An den Kriegsminister.

Großes Hauptquartier, 1. August.

Vorstehenden Allerhöchsten Dankerlaß bringe ich hiermit zur Kenntnis aller zuständigen Militärbehörden mit dem Auftrage, ihn unverzüglich den in den Staats- und Privatbetrieben bei der Herstellung von Heeresbedarf jeglicher Art tätigen Männern und Frauen bekannt zu geben und ihnen den kaiserlichen Dank in geeignet erscheinender Weise durch Ansprache oder Anschlag zu übermitteln.

Der Kriegsminister:
Wild von Hohenborn.

Bekanntmachungen.

Erlasse und Verfügungen der Zentral- und Verwaltungsbehörden.

Gemäß §§ 5 und 6 der Bekanntmachung der Reichsbekleidungsstelle vom 20. Juli 1916 über eine allgemeine Bestandsaufnahme der Web-, Wirk- und Strickwaren bestimme ich folgendes:

Die von der Reichsbekleidungsstelle vorgeschriebenen Meldescheine sind spätestens am 15. August d. Js. ausgefüllt den Landräten (Oberamtmännern), in Stadtkreisen den Gemeindevorständen einzureichen.

Die Vordrucke für die Meldescheine sind bei den vorgenannten Behörden, sowie bei den amtlichen Handelsvertretungen (Handelskammern, kaufmännischen Korporationen) und den Handwerkskammern erhältlich.

Berlin, den 20. Juli 1916.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
J. A.: Dr. Huber.

In der auf Veranlassung des Herrn Reichskanzlers (Reichsamt des Innern) am 30. April 1915 im Reichstagsgebäude mit den beteiligten Kreisen abgehaltenen Beratung über Arbeitsbeschaffung für heimkehrende Kriegsteilnehmer und die Regelung des Arbeitsmarktes ist die Herausgabe eines Adressenverzeichnisses sämtlicher nicht gewerbsmäßig betriebener Arbeitsnachweise als sehr wünschenswert bezeichnet worden, damit die vorhandenen Arbeitsvermittlungsstellen den weitesten Kreisen, insbesondere auch den heimkehrenden Kriegsteilnehmern bei ihrer Entlassung aus dem Heeresdienst leicht bekanntgemacht werden könnten. Das Verzeichnis soll den Zivil- und Militärbehörden sowie den Arbeitsnachweisverbänden einen Ueberblick über die in ihrem Bezirke befindlichen Arbeitsnachweise geben und den zuständigen Behörden zur Nach-

prüfung der Durchführung der Anzeige- und Meldepflicht auf Grund der Vorschriften für die Einführung der Anzeige- und Meldepflicht der nicht gewersmäßig betriebenen Arbeitsnachweise an das Kaiserliche Statistische Amt(vgl. Runderlasse vom 26. Mai 1915 — HMBl. S. 122 —, vom 16. Dezember 1915 — HMBl. S. 396 — und vom 14. Februar 1916, HMBl. S. 55) und der Bekanntmachung der stellvertretenden Generalkommandos usw. über die Meldepflicht der nicht gewerbsmäßig betriebenen Arbeitsnachweise an die öffentlichen Arbeitsnachweise (vgl. Runderlaß vom 26. Februar 1916 — 3. 854 —) dienen.

Im Verlage (P. M. Weber in Berlin SW. 48, Hollmannstraße 9—10), ist nunmehr ein im Auftrage des Reichsamts des Innern vom Kaiserlichen Statistischen Amte bearbeitetes „Verzeichnis der Arbeitsnachweise im Deutschen Reich nach dem Stande vom 1. Mai 1916“ erschienen. Das Verzeichnis, von dem ein Abdruck beiliegt, ist nach Bezirken der Arbeitsnachweisverbände gegliedert; im Bezirk des Verbandes Märkischer Arbeitsnachweise ist Groß-Berlin gesondert aufgeführt. Der Preis beträgt für ein Stück 2 Mk., für 10 Stück 16 Mk. und für 100 Stck. 150 Mk., bei Bezügen über 200 Stück erfolgt die Lieferung zu Herstellungskosten zuzüglich Versandkosten. Die Preise für den Bezug der Verzeichnisse einzelner Bezirke sind entsprechend billiger. Der Preis für den Bezug des Bezirks „Rheinland“ allein stellt sich wie folgt 1 Stück 0,40 Mk., 10 Stück 3,60 Mk., 100 Stück 30 Mk. D. Schriftl.

Ich stelle anheim, die Ihrem Verband angeschlossenen Arbeitsnachweise auf das Verzeichnis aufmerksam zu machen.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
J. A.: von Meyeren.

An die Vorstände der Arbeitsnachweisverbände.

Abdruck übersende ich unter Anschluß von 2 Abdrukken des Verzeichnisses zur Kenntnis und mit dem Ersuchen, den in Betracht kommenden nachgeordneten Behörden die Anschaffung des Verzeichnisses zu empfehlen.

Wegen der für die nachgeordneten Stellen erforderlichen Sonderabdrucke dieses Erlasses wird auf den Erlaß vom 14. November 1910 (HMBl. S. 539) hingewiesen.

Berlin W. 9, den 29. Juni 1916.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
J. A.: von Meyeren.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Polizeipräsidenten in Berlin.

Betr. Ersatzschulen für Pflichtfortbildungsschulen.

Durch den Erlaß vom 21. Januar 1901 (H.-M.-Bl. S. 35) ist Ihnen die Entscheidung darüber übertragen worden, in welchen Fällen eine Innungsschule gemäß § 120 Abs. 3 der Gewerbeordnung als ausreichender Ersatz der Pflichtfortbildungsschule anzuerkennen ist. Die Entscheidung in diesen Fällen überlasse ich Ihnen fortan auch hinsichtlich der Anerkennung von Werkschulen (d. s. Schulen, die von den Unternehmern gewerblicher Betriebe für ihre Arbeiter errichtet sind) sowie von kaufmännischen Fortbildungsschulen und Handelsschulen als Ersatz der Pflichtfortbildungsschule.

Die Anerkennung ist in allen Fällen widerruflich zu erteilen. Vor Erteilung ist zu prüfen, ob die Ersatzschulen über genügende Unterrichtsräume und genügend vorgebildete Lehrkräfte verfügen, ob diese in angemessenem Umfange hauptamtlich angestellt sind und ob die Unterrichtszeiten nicht geringer bemessen werden und nicht ungünstiger liegen als bei den öffentlichen Schulen. Auch wird darauf zu achten sein, daß der stufenmäßige Aufbau der öffentlichen Schulen durch Anerkennung kleiner Sonderschulen nicht gestört wird.

Ueber die Anerkennung von Handelsschulen als Ersatz kaufmännischer Fortbildungsschulen ist nach dem Abschnitt B 7 der Bestimmungen über Einrichtung und Lehrpläne der öffentlichen Handelsschulen vom 8. April d. J. (H.-M.-Bl. S. 112) zu entscheiden.

Zu Erwerbszwecken betriebene Privatschulen kommen für die Anerkennung als Ersatzschulen nur ausnahmsweise in Frage; in solchen Fällen ist meine Entscheidung einzuholen.

Ueber die von Ihnen anerkannten Ersatzschulen wollen Sie ein Verzeichnis führen.

Berlin W. 9, den 29. Juni 1916.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
J. A: Dönhoff.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herrn Oberpräsidenten in Potsdam.

Bekanntmachung
zur Ausführung des § 11 der Bundesratsverordnung vom 10. Juni 1916 über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung.

§ 11 der Verordnung des Bundesrats vom 10. Juni 1916 in Verbindung mit der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 10. Juni 1916 hat die Erwerbung von Web-, Wirk- und Strickwaren und den aus ihnen gefertigten Erzeugnissen durch den Verbraucher in der Regel von der Abgabe eines Bezugscheins abhängig gemacht, zu dessen Erlangung der Käufer die Notwendigkeit der Anschaffung auf Verlangen darzutun hat. Von diesem Verlangen kann Abstand genommen werden, wenn die Vermutung für die Notwendigkeit spricht. Die Reichsbekleidungsstelle hat die Fälle zu bestimmen, in denen diese Vermutung als gegeben angesehen werden kann, und auch sonst Grundsätze aufzustellen, nach denen die Notwendigkeit der Anschaffung beurteilt wird.

In Gemäßheit dieser Bestimmungen gibt die Reichsbekleidungsstelle nach Gehör ihres Beirats folgendes zur Nachachtung bekannt:

§ 1.
Allgemeines.

1. Mit Rücksicht auf die Verschiedenheiten in der Beschäftigung der bürgerlichen Bevölkerung läßt sich ein allgemeiner Maßstab für den regelmäßigen Verbrauch von Kleidung und Wäsche aller Bevölkerungskreise nicht finden und es sind darum auch Durchschnittszahlen nicht verwendbar; wohl aber kann bei zahlreichen Bevölkerungsklassen ein gewisser Mindestverbrauch an Wäsche- und Kleidungsstücken zugrunde gelegt werden, dessen Deckung auf Antrag durch Erteilung eines entsprechenden Bezugsscheins ohne weiteres zugebilligt werden kann, während die Notwendigkeit darüber hinausgehender Anschaffungen dargetan werden muß.

2. Hierbei wird bei dem erstmalig erfolgenden Ansuchen um einen Bezugsschein eine Befragung über die Vorräte des Ansuchenden zu erfolgen haben und nur da, wo Vorräte nicht vorhanden sind, die Bescheinigung in angemessenen Grenzen ohne weiteres erteilt werden können. Bei wiederholten Ansuchen um Bescheinigung der Notwendigkeit der Anschaffung von Gegenständen derselben Art ist jedenfalls ein strengerer Maßstab anzulegen und die Frage des regelmäßigen Verschleißes zu berücksichtigen.

3. In der Regel werden die persönlichen Verhältnisse des Einzelnen den wichtigsten Anhalt für die Entschließung über die Notwendigkeit der Anschaffung zu bilden haben, wobei in erster Linie die berufliche Beschäftigung des Ansuchenden maßgebend sein wird, derart, daß Angehörigen von Berufen, bei denen der Verschleiß nicht eintritt, oder bei denen anzunehmen ist, groß ist, deren Bezug in entsprechend größeren Mengen oder in kürzerer Zeitfolge zu bewilligen sein wird, als Angehörigen von Berufen, in denen ein solcher rascher Verschleiß nicht eitnritt, oder bei denen anzunehmen ist, daß sie für längere Zeit ausreichende Vorräte an Wäsche und Kleidung besitzen.

4. Auch wird es nach Befinden angezeigt erscheinen, wohlhabendere Kreise der Bevölkerung auf die keiner Regelung unterworfenen Luxusartikel (Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 10. Juni 1916) zu verweisen, um so den Verbrauch der übrigen Waren zu verlangsamen.

5. Soweit der Antrag von einer dritten Person in Vertretung oder im Auftrage des Verbrauchers gestellt ist, kann in der Regel von Erörterungen des Vertretungs- oder Auftragsverhältnisses abgesehen werden. Eine Prüfung in dieser Beziehung soll nur bei Verdacht des Mißbrauchs erfolgen.

6. Den Behörden, öffentlichen und privaten Krankenanstalten und solchen anderen Anstalten, deren Bedarf nach Anordnung des Reichskanzlers oder der Landeszentralbehörden von der Reichsbekleidungsstelle gedeckt werden soll, dürfen Bezugsscheine nur von der Reichsbekleidungsstelle selbst, nicht durch andere Stellen ausgefertigt werden.

§ 2.

Besonderes über die Vermutung der Notwendigkeit der Anschaffung.

Die Vermutung für die Notwendigeit der Anschaffung von gewissen Kleidungs- und Wäschestücken kann als gegeben angesehen werden:

a) bei Gründung eines Haushalts (§ 3);
b) für Wöchnerinnen und Kinder (§4);
c) bei Krankheiten und Todesfällen (§ 5);
d) bei besonderen kirchlichen Feiern und Eintritt in einen Beruf (§ 6);
e) in bezug auf eine begrenzte Stückzahl von Wäsche und Kleidung derjenigen Bevölkerungskreise, bei denen anzunehmen ist, daß sie Vorräte an Wäsche und Kleidung über den regelmäßigen Bedarf hinaus nicht besitzen (§7).

§ 3.

Bei Gründung eines Haushalts.

Es kann während des Krieges nicht als angemessen erachtet werden, daß bei Gründung eines Haushalts die Ausstattung in der üblichen, oft auf ein Menschenalter berechneten Menge beschafft wird. Der junge Hausstand muß sich vielmehr während des Krieges zunächst mit einer geringeren Menge an Wäsche und Kleidung begnügen und einrichten und die vollständige Anschaffung der in Aussicht genommenen Einrichtungen bis nach Friedensschluß und Wiedereintritt normaler Zeiten verschieben. Wieviel dabei zugestanden werden kann, läßt sich nach den verschiedenen Gewohnheiten in den verschiedenen Teilen des Reiches nicht vollständig einheitlich ordnen. Man wird aber in der Regel nicht über 20 Prozent der sonst üblich gewesenen Menge hinausgehen dürfen.

§ 4.

Für Wöchnerinnen und Kinder.

Nach der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 10. Juli 1916 kann Säuglingswäsche und Säuglingsbekleidung überhaupt ohne Bezugsschein gekauft werden. Für die Wäsche und Kleidungsstücke, die für Wöchnerinnen sowie für Kinder bis zu 14 Jahren erforderlich sind, kann die Notwendigkeit der Anschaffung, wenn die Anträge sich in mäßigen Grenzen halten und die Annahme begründet erscheint, daß kein Luxus mit der Bekleidung der Kinder getrieben wird, ohne weiteres als gegeben angesehen werden.

§5.

Bei Krankheiten und Todesfällen.

Bei Krankheiten und Todesfällen kann die Bescheinigung für Entnahme der notwendigen Wäschestücke beziehentlich der üblichen Trauerkleidung ohne weitere Erörterung des Bedürfnisses erteilt werden, jedoch bezüglich der Trauerkleidung nur in gewissem, den gegenwärtigen Verhältnissen entsprechenden Maße.

§ 6.

Besondere Kleidung für kirchliche Feiern und beim Eintritt in einen Beruf.

Für die bei der Konfirmation bezw. ersten hl. Kommunion übliche Festkleidung sowie für die bei Eintritt in einen Beruf, in eine Anstalt oder Schule (Pension) notwendige Wäsche und Kleidung kann die Bescheinigung ohne besonderen Nachweis des Bedürfnisses in mäßigen Grenzen erteilt werden.

§ 7.

Bei begrenzter Stückzahl von Wäsche und Kleidung minderbemittelter Bevölkerungskreise.

1. Für diejenigen Bevölkerungskreise, die nach ihren Einkommensverhältnissen und nach den örtlichen Gewohnheiten in der Regel Vorräte an Wäsche und Kleidung nicht besitzen, kann, soweit der erstmalige Antrag nur auf Erteilung des Bezugsscheins für ein oder zwei Wäschestücke derselben Gattung oder auf ein Stück Oberkleidung derselben Art gerichtet ist, von einer weiteren Erörterung des Bedarfs abgesehen werden. Dasselbe gilt bezüglich eines zweiten oder dritten Antrags auf Erteilung des Bezugsscheins derselben Gegenstände, wenn nach der Beschäftigung des Antragstellers oder aus sonstigen Umständen anzunehmen ist, daß eine Notwendigkeit für den Ersatz dieser Stücke vorliegt.

2. An die Leitung von Betrieben oder ihnen angegliederten Wohlfahrtseinrichtungen, die ihren Arbeitern oder Angestellten Arbeitskleidung (gegen Vergütung) liefern, kann die Bescheinigung unter Berücksichtigung der Beschäftigungsart und der Beschäftigungsdauer während des Krieges und mit Einhaltung einer sachgemäßen Sparsamkeit ausgestellt werden, soweit nicht für diese Betriebe die Vorschriften in § 2 Ziffer 2 und 3 und § 16 der Bundesratsverordnung gelten.

§ 8.

Beschaffung für Militärpersonen und Gefangene.

1. Inbetreff der Beschaffung von Wäsche für Militärpersonen ist davon auszugehen, daß Unteroffiziere (ausgenommen die in Ziffer 2 bezeichneten Klassen) und Mannschaften dienstlich hinreichend mit Unterzeug versorgt werden, daß daher ein Bedürfnis zur eigenen Beschaffung nicht vorliegt. Wo dies im einzelnen Falle behauptet wird, ist durch Befragen der betreffenden Militärpersonen oder Vorlegung einer glaubhaften Versicherung des Bedürfnisses die erforderliche Unterlage für die Entschließung zu beschaffen. Letzteres gilt auch für Bekleidung, die von Angehörigen an Gefangene in feindlichen Ländern geschickt werden soll. Bescheinigung für mehrere Militärpersonen oder ganze Truppenteile sind nicht auszustellen.

2. Da sich Offiziere, Sanitätsoffiziere, Veterinäroffiziere, Beamte, Beamtenstellvertreter, Musikmeister, Unterärzte, Unterveterinäre, Zeugfeldwebel, Feuerwerks- und Festungsbau-Offizierstellvertreter, Zeugfeldwebel, Oberfeuerwerker, Feuerwerker, Unterzahlmeister, Unterinspektoren und sonstige Gehalt empfangende Unteroffiziere ihre Wäsche selbst zu besorgen haben, ist, wenn der betreffende Antragsteller erstmalig oder nach Krankheit oder Urlaub von neuem ins Feld geht, die Notwendigkeit der Anschaffung, falls der Antrag sich in angemessenen Grenzen hält, in bezug auf Wäsche als gegeben anzusehen.

3. Uniformstücke für Militärpersonen unterliegen nach der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 10. Juni 1916 nicht der Regelung.

Berlin, den 3. Juli 1916.

Reichsbekleidungsstelle.

Der Nordostdeutsche Genossenschaftsverband E. V.

in Königsberg, der die Provinzen Ost- und Westpreußen, Pommern sowie den Regierungsbezirk Bromberg umfaßt, hielt in der Gewerbebank in Königsberg am Sonntag unter zahlreicher Beteiligung seinen Verbandstag ab.

Die Erschienenen wurden vom Leiter des Vorstandes, Direktor Prollius-Königsberg, begrüßt, der auch die Ehrengäste, unter ihnen Direktor Korthaus vom Hauptverband deutscher gewerblicher Genossenschaften in Berlin, Reichstagsabgeordneten Bartschat-Königsberg, Direktor Anbuhl-Insterburg vom Verband ost- und westpreußischer Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, Ingenieur Euler von der Königl. Regierung in Allenstein und Justizrat Fuhge als Vorsitzenden des Aufsichtsrats der Zentral-Genossenschaft in Königsberg, willkommen hieß.

Verbandsdirektor Prollius erstattete den Geschäftsbericht über die Tätigkeit des Vorstandes, der auf ein nunmehr sechsjähriges erfolgreiches Bestehen zurückblikken kann. Bei seiner Begründung zählte der Verband 9 Genossenschaften; am Schlusse des vergangenen Jahres gehörten ihm 27 Genossenschaften an. Ihre Zahl ist inzwischen auf 38 gestiegen; 24 davon sind Handwerks-Genossenschaften, 4 Kreditgenossenschaften, 2 Wirtschaftsgenossenschaften. Die Zahl der Mitglieder beträgt rund 7300. Die Handwerkergenossenschaften sind zumeist während des gegenwärtigen Krieges entstanden. Auf Anregung der Kriegszentrale des Hansabundes ist der Kriegsverband ostpreußischer Genossenschaften gegründet worden mit dem Zweck, die genossenschaftliche Organisierung des Handwerks in der Provinz zu fördern und den Konkurrenzkampf auszuschließen. Zunächst ist dieser Verband nur für die Dauer des Krieges gedacht. Seine bisherige Tätigkeit ist von erfreulichen Erfolgen begleitet gewesen. In erster Linie haben die ostpreußischen Genossenschaften gelernt, Eifersüchteleien und kleinliche Streitigkeiten untereinander, welche ein Zusammenarbeiten erschwerten, zu beseitigen. Der Leiter des Kriegsverbandes ist Verbandsdirektor Seelmann; die eigentliche Geschäftsführung liegt in den Händen von Verbandsdirektor Prollius. In Westpreußen ist die Verbandstätigkeit besonders rege im Bezirk der Handwerkskammer zu Graudenz gewesen. Es sind dort eine ganze Reihe von Genossenschaften entstanden. Es besteht Aussicht, daß die während des Krieges entstandenen Genossenschaften auch später bestehen bleiben, das auch nach Friedensschluß das Handwerk vor schwierigen Aufgaben gestellt sein wird.

Direktor Schöneberg-Königsberg und Obermeister Kalisch-Braunsberg sprachen dem Verbandsleiter den Dank des Verbandes für seine selbstlose Mühewaltung aus.

Direktor Lunau erstattete den Kassenbericht, der mit Rücksicht auf die geringen Beiträge, die der Verband bisher erhoben hat, als günstig nicht bezeichnet werden kann. Im letzten Jahre war eine Mindereinnahme von 900 Mark in der Kasse vorhanden. Die Zentral-Genossenschaftsbank hat, um ihn zu decken, die Summe von 1000 Mark hergegeben. Um ähnliche Zustände für die Zukunft zu vermeiden, wurde eine Neuregelung der Verbandsbeiträge beschlossen. Der Grundbeitrag bei Genossenschaften bis 50 Mitglieder soll hinfort 10 Mark, bei Genossenschaften über 50 bis 500 Mitglieder 20 Mark und bei Genossenschaften über 500 Mitglieder 50 Mark betragen. Als Zusatzbeitrag sollen ½ Prozent vom Reingewinn bezw. vom Umsatz mindestens 30 Mark, höchstens 150 Mark, bei einem Umsatz bis zu einer Millionen Mark, höchstens 200 Mark bei einem Umsatz von über einer Millionen Mark erhoben werden.

Nach Entlastung des Vorstandes berichtete der Verbandsrevisor Sue-Berlin über die Ergebnisse der Revision.

Obermeister Kalisch-Braunsberg befürwortete lebhaft, die Abhaltung von genossenschaftlichen Kursen. Wie der Verbandsdirektor mitteilte, soll in Königsberg demnächst ein dreitäger Kursus für Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder abgehalten werden. Mit Unterstützung der königl. Regierung in Allenstein wurde vom Kriegsverband im Laufe des Winters ebenfalls die Abhaltung eines längeren genossenschaftlichen Kursus veranstaltet.

Nach Beschlußfassung über die Aenderung einiger Paragraphen der Verbandssatzungen wurde zum Leiter des Verbandes Direktor Prollius, in den Verbandsausschuß die Direktoren Weicker, Lunau, Osterode, Dobrick und Schöneberg, Bürgermeister Schröder-Heiligenbeil und Obermeister Laufer-Königsberg sowie die Vorsitzenden der Handwerkskammern zu Königberg und Gumbinnen Stadtrat Albert Korn und Wagenbaumeister Karschnik gewählt.

Zum Schluß hielt Verbandsdirektor Korthaus-Berlin einen längeren Vortrag über gewerbliches Genossenschaftswesen. Er bezeichnete diejenigen Genossenschaften als krank, welche bei dem gegenwärtigen Geldzuströmen an die Genossenschaften in Geldverlegenheit sind. Aufgabe der Kreditgenossenschaften sei es, in der Zukunft für das Vorhandensein flüssiger Gelder zu sorgen. Zur Anlage flüssiger Gelder empfehle sich der Ankauf von Reichsschatzwechseln. Auf die Erzielung einer besonderen Höhe des Reingewinns dürfe es den Genossenschaften nicht ankommen. Eine Zurückhaltung in Aktivageschäften sei sehr empfehlenswert. Die Sicherung der Genossenschaften sei mit die Hauptsache. Ob sich der Baumarkt nach dem Kriege heben werde, müsse als sehr fraglich bezeichnet werden. Erst nach dem Frieden beim wirtschaftlichen Wiederaufbau werde sich die Bedeutung und der Wert der Genossenschaften zeigen. Der Vortragende trat in seinen weiteren Ausführungen für die Stärkung der Zentral-Genossenschaftskasse ein und empfahl den Lieferungsgenossenschaften der Handwerker die Angliederung an einen Revisionsverband. Durch Staatsbeihilfen könnten kranke Genossenschaften nicht aufrecht erhalten werden. Aufgabe aller Genossenschaften müsse es sein, den aus dem Felde heimkehrenden feldgrauen Brüdern wieder wirtschaftlich aufzuhelfen.

Das Ingenieur-Komitee in Berlin

bittet dringend, dafür Sorge zu tragen, daß ihm keine geschäftlichen Mitteilungen und Anfragen direkt zugesandt werden.

Seine sämtlichen Abteilungen lehnen es ab mit einer weiteren Stelle als der Hauptstelle für gemeinschaftliche Handwerkslieferungen G. m. b. H. in Berlin geschäftliche Angelegenheiten zu erledigen.

In Auftrage der Handwerkskammer
Schriftleitung: Syndikus i. V. W. Ollmann, Graudenz.
Druck und Expedition:
Buchdruckerei „Drewenz-Post“, Löbau Wpr., Danzigstr. 4.